

Leistungskatalog für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern für Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände im Sinne von § 7 Abs. 3 Z 2 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B)

I. Einleitung:

Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Fremde nach § 2 Abs 1 GVG-B, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5 GVG-B) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten **für Bund, Land, Gemeinde- und Gemeindeverbände** (sogenannte Remunerantentätigkeiten) herangezogen werden.

Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 15. Juli 2024 wurde von der in § 7 Abs 3a GVG-B genannten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und bestimmte Voraussetzungen definiert, unter denen Einrichtungen, die unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen, und Nichtregierungsorganisationen Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Fremde zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten heranziehen können.

Unter dem **bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes** steht eine Organisation iSd § 7 Abs 3a Z 1 GVG-B, wenn sie gemäß Art. 126b, 127 oder 127a B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt oder im Bereich der Gemeinde nur deshalb nicht unterliegt, weil die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohner hat (§ 1 Abs 1 der Verordnung). Sofern diese nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dürfen Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Fremde mit deren Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten iSd § 7 Abs 3 Z 2 GVG-B herangezogen werden.

Als **Nichtregierungsorganisationen** werden nicht auf Gewinn gerichtete juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften definiert, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Bundesgebiet haben und auf die keine der Voraussetzungen des § 1 Abs 1 der Verordnung zutrifft (§ 1 Abs 2 der Verordnung). Hier wird auf Einrichtungen abgestellt, die gemäß § 4 Abs. 1 Zivildienstgesetz (ZDG) als Träger des Zivildienstes anerkannt und in denen mindestens fünf Zivildienstplätze zugelassen sind.

Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern sind dann als gemeinnützig einzustufen, wenn diese Tätigkeiten **dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen und/oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden.**

Dementsprechend gelten Tätigkeiten nicht mehr als gemeinnützig, wenn Asylwerberinnen und Asylwerber

- für andauernde Arbeiten eingesetzt werden, für die auch arbeitssuchend vorgemerkte inländische oder am Arbeitsmarkt integrierte ausländische Arbeitskräfte (einschließlich Asylberechtigter und subsidiär Schutzberechtigter) zur Verfügung stehen und vom AMS vermittelt werden können,
- zu denselben Bedingungen wie reguläre Arbeitskräfte mit gleichwertigen Aufgaben betraut werden,

- in gewinnorientierten Unternehmensbereichen der Gebietskörperschaften unter arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen beschäftigt werden, oder
- Dienstleistungen unmittelbar in Privathaushalten erbringen.

Der Anwendungsfall des § 7 Abs 3 Z 2 GVG-B umfasst - anders als jener des § 7 Abs 3 Z 1 GVG-B - auch Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Fremde, die in privaten Quartieren der Länder untergebracht sind.

Für die Verrichtung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten ist ein angemessener Anerkennungsbeitrag zu gewähren, welcher jedoch nicht als Einkommen bzw. als Entgelt im Sinne des Einkommenssteuer- bzw. des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verstehen ist. Die Höhe des Anerkennungsbeitrags ist nicht einheitlich geregelt. Der Anerkennungsbeitrag ist - bei gleichzeitigem Bezug von Grundversorgungsleistungen - jedenfalls auf die Freibetragsgrenze für einen allfälligen Zuverdienst anzurechnen.

Durch die Ausübung derartiger gemeinnütziger Hilfstätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet und bedarf es auch keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bewilligung.

Für die rechtliche Beurteilung, ob im Einzelfall ein Arbeitsverhältnis oder eine nicht als Arbeitsverhältnis zu qualifizierende gemeinnützige Hilfstätigkeit vorliegt, ist nicht die Bezeichnung oder schriftliche Gestaltung der Vereinbarung zwischen der Gebietskörperschaft und den jeweiligen Asylwerberinnen und Asylwerbern ausschlaggebend, sondern die **tatsächliche Ausgestaltung der Beschäftigung**.

Um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) auszuschließen, sollte **eine gemeinnützige Tätigkeit erst ab 16 bzw. 17 Jahren sowie unter Berücksichtigung der im KJBG normierten Schutzbestimmungen ermöglicht werden**. Ebenso sollten die Bestimmungen der §§ 2a bis 9 des **Mutterschutzgesetzes (MSchG) hinsichtlich schwangerer Asylwerberinnen** Beachtung finden.

Da mangels Versicherungstatbestand keine Möglichkeit besteht, Asylwerberinnen und Asylwerber zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden, wird der Abschluss einer **privaten Versicherung** aus haftungsrechtlichen Gründen angeregt.

Nicht zuletzt ist besonders darauf zu achten, dass der **Sicherheits- und Gesundheitsschutz** am Arbeitsplatz – auch wenn kein Dienstverhältnis vorliegt – nicht hinter den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Mindeststandards zurückbleibt und die Arbeitnehmerschutzvorschriften sinngemäß Anwendung finden.

Festzuhalten ist, dass jegliche im Leistungskatalog enthaltene Beschäftigung der Asylwerberinnen und Asylwerber lediglich als Mitarbeit in Form von **Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten** erfolgen soll. Die Mitarbeit sollte unter größtmöglicher zeitlicher Gestaltungsfreiheit (Freiwilligkeit) erfolgen und für den in der Gebietskörperschaft zu erledigenden Arbeitsprozess zwar zweckmäßig aber nicht unbedingt notwendig sein. Durch die Verrichtung darf keine Arbeit einer regulär beschäftigten Arbeitskraft übernommen werden. Unter Beachtung der oa Rahmenbedingungen sind insbesondere folgende Tätigkeiten als gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des GVG-B zu qualifizieren:

II. Gemeinnützige Hilfstätigkeiten:

1. Allgemeines

- Unterstützung in der Verwaltung, wie etwa in der Administration (Bürohilfsdienste, Einscannen, Kopieren, Botendienste, Daten in Excel-Tabellen übertragen etc.) und in der Buchhaltung,
- Mitgestaltung bei Publikationen der Gemeinden (inhaltlich, sprachlich und grafisch),
- Administrative Hilfsarbeiten, z.B. bei Aussendungen, Vorbereitungsarbeiten für Projekte,
- Sprachmittlung bei (Info)Veranstaltungen oder „Grätzelfesten“,
- Unterstützung vor/während/nach Veranstaltungen der Gebietskörperschaft (Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, diverse Veranstaltungen im Integrationsbereich, Umweltschutzprojekte, Büchereiflohmarkt der stadt eigenen Büchereien etc.),
- Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeiten für die Gebietskörperschaft,
- Unterstützung bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz,
- Instandhaltung öffentlicher Gebäude (u.a. kleinere Reparaturen in Schulen, Kindergärten, Pflegeheime usw.).

2. Landschaftspflege und -gestaltung/Friedhöfe

- Betreuung/Unterstützung und Pflege von öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sportanlagen, öffentlichen Schwimmbädern sowie öffentlichen Spielplätzen,
- Flurreinigung auf öffentlichen Flächen,
- Straßenreinigung öffentlicher Straßen,
- Tätigkeiten im Bauhof an Gemeindeeigentum bzw. an Eigentum der Gebietskörperschaft,
- Instandhaltung von öffentlichen Wegen sowie Wanderwegen bzw. Radwegnetze,
- Winterdienste (Schneeräumungen von öffentlichen Wegen, Gehsteigen, Schulhöfen),
- Mithilfe am Friedhof, bei Gedenkstätten (z.B. Laub kehren im öffentlich zugänglichen Bereich, Pflege „Sozialgräber“ etc.).

3. Soziales/Kindergärten/Schulen

- Seniorinnen- und Seniorenbetreuung in PensionistInnenklubs, Tageszentren (Reinigung, Küche, aber auch Hilfstätigkeiten: Grünpflege, Hochbeet anlegen etc.),
- Mitarbeit in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen für alte, kranke oder behinderte Personen (Sozialbetreuung, aber auch beispielsweise Betreuung der Zimmerpflanzen und der Blumenkästen auf den Balkonen der Pflegewohnhäuser etc.),
- Altenbetreuung/Besuchsdienste,
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge (nur für Asylwerberinnen und Asylwerber mit einschlägiger Qualifikation in diesem Bereich),
- Mithilfe im Bereich der öffentlichen Kindergärten (Hilfstätigkeiten: Grünpflege, Reinigung, Küche etc.),
- Unterstützung bei Dolmetschbedarf in öffentlichen Schulen, öffentlichen Kindergärten etc.,

- Schülerlotsendienst,
- Fahrten- und Botendienste in diversen Bereichen von Sozialarbeit.

4. Gesundheit (es sollte sich um Gemeinde- oder Landeskrankenhäuser bzw. Krankenanstalten im überwiegenden Eigentum der Gebietskörperschaft handeln)

- Hospitationen von Personen aus Gesundheitsberufen in Krankenanstalten und Ambulatorien (Asylwerberinnen und Asylwerber mit entsprechender Ausbildung – aber noch ohne Nostrifizierung/Anerkennung – sollten jedenfalls nicht auf Dauer und ausschließlich für Hilfsdienste im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit eingesetzt werden),
- gezielte Internetrecherchen zu fachspezifischen Themen durchführen.

5. Umwelt/Abfall/Tiere

- Sperrmüllaktion,
- Öffentliche Tierheime - Hilfstätigkeiten in der Tierpflege und Grünanlagen,
- Wildtierpflege,
- Naturschutz und Umweltschutz
 - Beseitigung von Neophyten,
 - Artenschutz, z.B. Mithilfe bei der Krötenwanderung.

6. Kultur/Freizeit

- Hilfstätigkeiten in den Kultureinrichtungen der Städte bzw. Gemeinden (Stadttheater, Stadtbücherei, Kulturvereine),
- Mitarbeit in Städtischen Archiven (z.B. Fotodokumentation anfertigen, elektronische Fotoarchive anlegen, z.B. historische Fotografien aus einem Bezirk ordnen, scannen und ein elektronisches Fotoalbum gestalten).
- Hilfstätigkeiten in diversen Freizeiteinrichtungen der Städte, Museen sowie in Sporteinrichtungen bzw. bei Sportveranstaltungen,

7. Sonstiges

- Unterstützung in der Lagerhaltung und bei kleineren Übersiedlungen im Rahmen der Gemeinden,
- Denkmalpflege.

Die im Leistungskatalog beispielhaft aufgezählten Hilfstätigkeiten dienen als Richtschnur und handelt es sich hierbei um keine abschließende Aufzählung.